

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung  
breitbandiger elektronischer Kommunikation  
(Breitbandförderung Niedersachsen)**

RdErl. d. MW vom 01.12.2008, - 22 – 3074 -  
- Voris 20500 -

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV / VV-GK zu § 44 LHO breitbandige elektronische Kommunikation.

Ziele der Förderung sind

- Ausbau und Nutzung breitbandiger Kommunikationsinfrastrukturen in unterversorgten Gebieten,
- Abbau von Disparitäten zur Verhinderung einer drohenden digitalen Spaltung der Gesellschaft,
- Steigerung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes verbunden mit einer Wettbewerbsverbesserung insbesondere des Mittelstandes,
- Technologische Weiterentwicklung von Breitbandnetzen,
- Stimulierung des Wirtschaftswachstums sowie Erhalt und Schaffung von Arbeitsplätzen in strukturschwächeren Regionen.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (EG)

- Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.7.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.07.2006, S.25),
- Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8.12.2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. L 371 vom 27.12.2006, S.1),
- Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.7.2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 210 vom 31.07.2006, S.1).

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“ bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme) Soltau-Falingb. St. Uelzen und Verden sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung – RWB“).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Basis dieser Förderrichtlinie. Die technische Bewertung erfolgt durch das Breitbandkompetenzzentrum Niedersachsen anhand der Qualitätsstandards.

**2. Gegenstand der Förderung**

Es können netzseitige Infrastrukturmaßnahmen gefördert werden, die zur Einrichtung eines Breitbandzuganges oder für die Vorbereitungen dazu notwendig sind. Förderfähig sind auch Ausgaben für Planungs- und Erschließungsaufwand.

### **3. Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Zuwendungsempfänger können kommunale Gebietskörperschaften sowie Kommunalverbände nach § 71 Absatz 3 Niedersächsische Gemeindeordnung in Niedersachsen, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie natürliche Personen sein, die ihren Sitz oder Sitz der Betriebsstätte in Niedersachsen haben, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind und deren Gesellschafterverhältnisse die vorrangige Berücksichtigung öffentlicher Interessen gewährleisten (Erstempfänger).
- 3.2 Der Erstempfänger kann die Zuwendung im Rahmen der VV/VV-GK Nr. 12 zu § 44 LHO an ein gewerbliches Unternehmen (Letztempfänger) zur Durchführung der Infrastrukturmaßnahmen weiterleiten.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Es werden Zuwendungen für Projekte gewährt, die der Schaffung oder Verbesserung eines Zugangs zu einer breitbandigen elektronischen Kommunikation in solchen Gebieten dienen, die wegen unzureichender kommerzieller Anreize unberücksichtigt geblieben sind.
- 4.2 Ein tragfähiges und nachhaltiges Betreiberkonzept, das auf die betriebsübliche Nutzungsdauer abstellt, muss nachgewiesen werden. Es soll den Wettbewerb anregen und zugleich einen kostendeckenden Betrieb der Infrastruktur ermöglichen.
- 4.3 Die Maßnahmen werden nach folgenden Qualitätskriterien bewertet:
- Einbettung des Vorhabens in eine regionale Strategie (Querschnittsziel Nachhaltige Stadtentwicklung)
  - Auswirkungen der Breitbanderschließung auf die regionale Wirtschaftsentwicklung
  - Regionale Partnerschaften bei der Erschließung des un(ter)versorgten Bereiches (Bewertung der regionalen Partnerschaft hinsichtlich der Nachhaltigkeit)
  - Regionale und geografische Besonderheiten
  - Erwartete Anzahl neuer Breitbandanschlüsse
  - Konkretisierungsgrad der Planung und des Ausbauvorhabens
  - Kennzahlen zur Erschließungswirkung der eingesetzten Förderung
  - Besonderheiten beim Betreiberkonzept
  - Welche Dienste / Dienstleistungen bietet der Betreiber im Erschließungsgebiet?
  - Leistungskennziffern der Breitbandversorgung (Nachhaltigkeitsfaktor)
  - Qualität des Businessplans (für 3 Jahre )

Die Gewichtung der Qualitätsstandards (Scoring-Modell) erfolgt in einem gesonderten Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

- 4.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die mit EU-Mitteln anderer Bundes- und Landesprogramme gefördert werden.

### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die aus EFRE-Mitteln gewährte Zuwendung beträgt im Zielgebiet Konvergenz 75 v.H., im Zielgebiet RWB 50 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 100.000 Euro.

5.3 Zuwendungsfähig sind einmalige Ausgaben der Zuwendungsempfänger bis zur Höhe der in ursächlichem Zusammenhang mit der Einrichtung einer Breitbandzugangsmöglichkeit erforderlichen Investitionen des jeweiligen Netzbetreibers. Dieses betrifft die in einem Netzbereich liegenden technischen Einrichtungen und Maßnahmen zwischen zentraler Vermittlungsstelle und Teilnehmer, im Falle von Funkübertragungstechniken von der Basisstation bis zum Teilnehmer.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Über die Förderung wird anbieter-, wettbewerbs-, technik- und nutzerneutral entschieden. Die Förderung muss gegenüber dem Zuwendungsempfänger mit der klaren Verpflichtung für einen offenen gleichberechtigten Zugang verbunden sein.

## **7. Verfahren**

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-GK zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Die VV/VV-GK Nummer 8.7 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 14, 30177 Hannover.

7.3 Vordrucke für Antragstellung, Mittelabruf und Verwendungsnachweise werden von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt.

7.4 Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Erstattungsverfahren. Der Zahlungsabruf erfolgt nach Bedarf unter Vorlage der Originalbelege. Zwischen den einzelnen Anträgen soll ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten liegen. Die Auszahlung des Restbetrages der Zuwendung in Höhe von 10 v. H. des EU (EFRE)-Anteils erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises.

7.5 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, jederzeit Überprüfungen der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofs und des Landes Niedersachsen oder von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

## **8. Schlussbestimmungen**

Dieser Runderlass tritt am 01.12.2008 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft.